

268. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/56-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2003 beschlossen, die Übergangsbestimmungen im Studienplan für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik (Punkt 10.3.) im Sinne einer Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Semester abzuändern, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum erfordert.

10.3 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 80 Abs 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. **Darüber hinaus wird gemäß § 80 Abs 2 UniStG die gesetzliche Übergangsfrist für das gesamte Studium um insgesamt weitere zwei Semester verlängert, welche nach Wahl des/der Studierenden im ersten oder im zweiten Studienabschnitt in Anspruch genommen werden können.** Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

O l s s o n